



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 04. DEZEMBER 2008

NR. 47

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 446

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1704 446

Bebauungsplan Nr. 961, 7. Änderung 446

Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover 446

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan 4/19, 1. Änderung „Westlich Blumenstraße“ Stadtteil Berenbostel 447

2. Stadt GEHRDEN

3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2008 448

Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen 449

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 440 „Hollenheide“, 1. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Büren 450

1. Änderungs- und Erweiterungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Büren, Stadt Neustadt a. Rbge. (Gestaltungssatzung Büren) 451

4. Gemeinde WEDEMARK

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ im OT Gailhof Beschluss über die 3. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 451

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**Geänderter Annahmeschluss für das letzte Amtsblatt 2008
ist Mittwoch der 17.12.2008 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag Dienstag 30.12.2008**

**Das erste Amtsblatt 2009 erscheint am 08.01.
Annahmeschluss hierfür ist der 02.01.2009**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Garbsen hat bei mir die Erteilung einer Plange-
nehmigung gemäß § 128 Niedersächsisches Wassergesetz
(NWG) zur teilweisen Verrohrung eines Gewässers III.
Ordnung in Garbsen-Osterwald Oberende beantragt.
Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG
durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 18.11.08

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Brünecke

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10
Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung
vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt
ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungs-
pläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1704
Mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes umfasst das Grundstück Sutelstraße 4 mit der Hal-
le des ehemaligen Straßenbahnbetriebshofes Buchholz,
den beiden Wohngebäuden und dem ehemaligen Maschi-
nen- und Lagergebäude, bestehend aus den Flurstücken
22/16, 22/18, 22/22, 22/23, 22/21, 22/19, 22/24 und 22/20
(teilweise) der Gemarkung Klein-Buchholz, Flur 5.

Satzungsbeschluss am 13.11.2008
Auslage in Zimmer 508 Tel. 168-43103

Bebauungsplan Nr. 961, 7. Änderung
Mit örtlicher Bauvorschrift, vereinfachtes Verfahren

Geltungsbereich:

Der Teil A des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die
Südseite des Albrecht-Schaeffer-Weges, die Westseite des
Karl-Jakob-Hirsch-Weges, die Grenze 38 m südlich paral-
lel des Albrecht-Schaeffer-Weges, östliche Begrenzung des
Schutzstreifens der Gashochdruckleitung, 2 m breiter
Streifen westlich des Karl-Jakob-Hirsch-Weges in Verlän-
gerung des Hans-Joachim-Toll-Weges (Fußweg), östliche
Begrenzung des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung
und Grünverbindung westlich des Baugebietes Baden-
stedt-West.

Der Teil B des Bebauungsplanes umfasst die Verkehrsflä-
che des Friedrich-Rasche-Winkels, die nordöstlich an die
Grundstücke Friedrich-Rasche-Winkel 4 bis 18 (gerade)
angrenzt.

Satzungsbeschluss am 13.11.2008
Auslage in Zimmer 715 Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen
und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1704
die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs.
3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hille-
brecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und
können dort während der Dienststunden von jedermann
eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft
verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungs-
pläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB be-
achtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB
beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-
hältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-
zungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel
des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem
Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht
worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des
BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschä-
digungsansprüchen durch Antrag an den Entschädi-
gungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB be-
zeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44
Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn
der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren ge-
stellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 14.11.2008

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes
öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt
Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemein-
deordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.
GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landes-
hauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13.11.2008
folgende Satzung zur Einschränkung des Widmungs-
zweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt
Hannover beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen der
Landeshauptstadt Hannover im Sinne von § 22 Abs. 1
NGO.

§ 2

Einschränkung des Widmungszweckes

- (1) Von dem Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 sind das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 (ohne Hakenkreuz) ausgenommen.
- (2) Im Übrigen bleibt der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 13. November 2008

Stephan Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 13. November 2008

Stephan Weil
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 4/19, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 4/19, 1. Änderung „Westlich Blumenstraße“ Stadtteil Berenbostel

Ziel und Zweck der Planung:

Herstellung von Baurechten für eine rückwärtige Bebauung im Bereich der Gartenflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 80/1 – 80/3 und 398/80 der Flur 1 der Gemarkung Berenbostel.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan 4/19, 1. Änderung einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich bei

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 25. November 2008

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Stadt GEHRDEN

3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 29. Oktober 2008 folgende

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragsplan werden

**und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes**

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	767.500	–	23.388.300	24.155.800
die Ausgaben	211.000	–	25.018.700	25.229.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	1.430.100	5.547.200	4.117.100
die Ausgaben	–	1.430.100	5.547.200	4.117.100

Der Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes Sozialstation wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.042.900 Euro um 827.400 Euro vermindert und damit auf 2.215.500 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Gehrden, den 29. Oktober 2008

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.528.600 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 3.428.600 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 12.11.2008 die nach §§ 92 II, 91 IV und 94 II der NGO erforderliche Genehmigung unter dem Az. 151421 (5) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 II NGO vom 05.12.2008 bis 15.12.2008 im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 – 3, Zimmer 2.13, zur Einsicht aus.

Gehrden, den 24. November 2008

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Sozialstation aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen Leistungen

§ 1 Regelungszweck

Ratsmitglieder müssen jeden Anschein vermeiden, sie seien käuflich und orientierten sich im Rahmen ihrer Mandatsausübung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, dürfen Ratsmitglieder unentgeltliche Leistungen in Bezug auf ihr Mandat nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen annehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unentgeltliche Leistungen sind alle Zuwendungen, auf die Ratsmitglieder keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn er von Dritten im Auftrag der zuwendenden Person gewährt wird oder die Zuwendung dem Ratsmitglied nur mittelbar zugute kommt (z. B. Zuwendungen an Angehörige). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar das Ratsmitglied eine Leistung erbracht hat, diese aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht. Ein Vorteil kann insbesondere liegen in
 - a) der Zahlung von Geld, bargeldähnlichen Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons)
 - b) der Überlassung von Schmuck,
 - c) der Überlassung von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
 - d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Gewährung von Rabatten),
 - e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten)
 - f) der Vermittlung oder Vergabe von Tätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige der Ratsmitglieder
 - g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen, Bewirtungen
 - h) der Gewährung von kostenloser oder ungewöhnlich verbilligter Unterkunft
 - i) erbrechtlichen Begünstigungen, z. B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe
 - j) der Überlassung von sonstigen - auch geringwertigen - Zuwendungen oder Geschenken
 - k) einer besonderen Ehrung oder einer Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z. B. zur Jagd oder einem Ball)
- (2) In Bezug auf das Mandat ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass das Ratsmitglied ein Mandat ausübt. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Ratsmitgliedes gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Mandat gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die Mandatsausübung des Ratsmitgliedes verknüpft sein.
- (3) Die Annahme einer unentgeltlichen Leistung liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigung. Es bedarf weder einer Annahmeerklärung noch einer sonstigen Tätigkeit des Rats-

mitgliedes. Soweit ein dem Ratsmitglied nahe stehender Dritter unmittelbar Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist, ist dies dem Ratsmitglied zuzurechnen, wenn die Annahme mit seinem Wissen und Willen erfolgt. Wird dem Ratsmitglied der Vorteil zunächst ohne sein Wissen zugewendet – an nahe stehende Dritte oder auf sein Konto –, so ist eine Annahme auch dann gegeben, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

- (1) Unabhängig von dem Wert der jeweiligen Zuwendung darf das Ratsmitglied unentgeltliche Leistungen nur dann annehmen, wenn die Zustimmung des Rates vorliegt. Bei der Beantragung der Zustimmung hat das Ratsmitglied die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.
- (2) Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils setzt voraus, dass nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Mandatsausübung des Ratsmitgliedes beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, der Eindruck seiner Befangenheit entsteht. Eine Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist, in dieser Hinsicht Zweifel bestehen oder auch nur eine Geneigtheit bei der Mandatsausübung bewirken soll. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.
- (3) Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf das Ratsmitglied die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat das Ratsmitglied Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Regelung gemäß Absatz 1 fällt oder ob die Zustimmung als allgemein erteilt anzusehen ist, so ist die Genehmigung zu beantragen.
- (4) Ein generelles Annahmeverbot gilt für
 - a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen, z. B. Gutscheine, Telefon- oder Geldkarten, Jetons und Eintrittskarten für Veranstaltungen, die keinen Bezug zu der Mandatsausübung aufweisen.
 - b) die Überlassung von Schmuck
 - c) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Kraftfahrzeuge, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt.
 - d) die Gewährung von Leistungen (z. B. durch Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt
 - e) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf)
 - f) erbrechtliche Begünstigungen
 - g) die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Tätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten)
 - h) Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ih-

rer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen, oder wenn der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt

- i) die Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen.
- j) bestimmte Fälle, in denen der Rat aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft

§ 4 bleibt unberührt.

- (5) Die Zustimmung oder Genehmigung des Rates zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil von einer ratsangehörigen Amtsträgerin oder einem ratsangehörigen Amtsträger gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

§ 4

Allgemeine Zustimmung

- (1) Eine Zustimmung wird allgemein erteilt für
 - a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, soweit deren Wert insgesamt 15 Euro nicht übersteigt), sowie von Geschenken aus dem mandatsbezogenen Umfeld / z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang;
 - b) die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen, sofern sie im Rahmen des Mandats erfolgt, in einem mandatsbezogenen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Mandat auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Einführungen und Verabschiedungen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege mandatsbezogener Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
 - c) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen im Sinne der Regelung gemäß Ausführungen zu b);
 - d) die Teilnahme an üblichen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit mandatsbezogener Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Ratsmitglied nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung einer mandatsbezogenen Handlung erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen)
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Informationspflicht

Die Ratsmitglieder sollen dem Ratsvorsitzenden bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich über alle Zuwendungen unterrichten, die sie in dem Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. des vorangegangenen Jahres angenommen haben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ratsvorschrift tritt mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2008 in Kraft.

Gehrden, den 29.10.2008

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 440 „Hollenheide“, 1. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Büren

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 die oben genannte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 440, 1. vereinfachte Änderung, mit Begründung, liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., - Team Stadtplanung -, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese vereinfachte Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

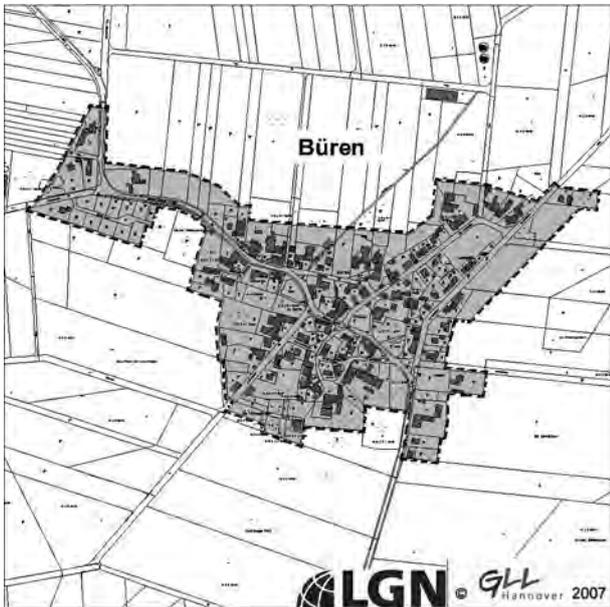
Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

1. Änderungs- und Erweiterungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Büren, Stadt Neustadt a. Rbge. (Gestaltungssatzung Büren)

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 12.06.2008 die o. g. Änderung und Erweiterung der Örtlichen Bauvorschrift und die Begründung dazu beschlossen.

Geltungsbereich:

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die 1. Änderungs- und Erweiterungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift mit Begründung und Übersichtsplan M 1:5.000 liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese 1. Änderungs- und Erweiterungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig treten die Örtliche Bauvorschrift vom 13.02.1992 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 24.11.2008

STADT NEUSTADT A. RBGE.
DER BÜRGERMEISTER
im Auftrag
Nils Jacobs

4. Gemeinde WEDEMARK

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ im OT Gailhof Beschluss über die 3. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 6. Oktober 2008 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

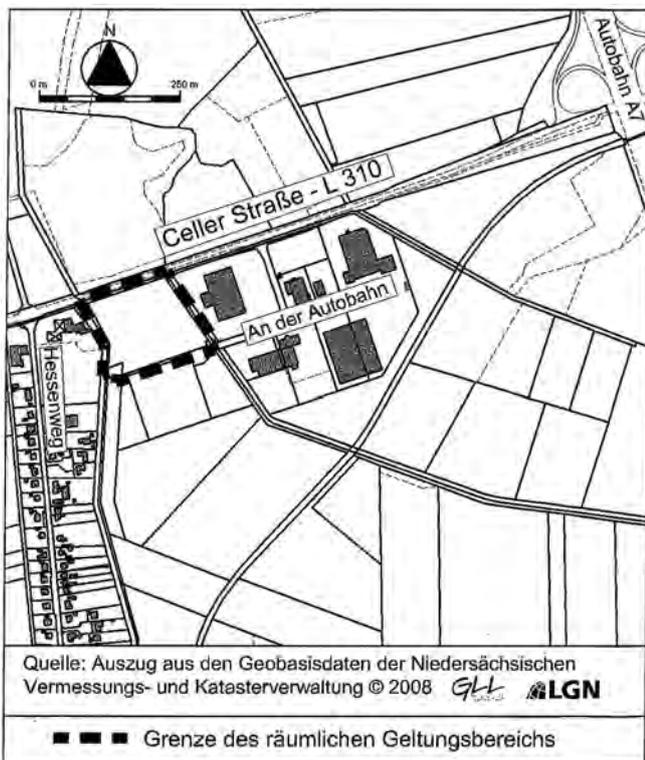
Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ umfasst die Freifläche am Ostrand von Gailhof auf der Südseite der Celler Straße zwischen dem Autohof Mellendorf und dem Lagergebäude der Fa. Kienast. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem Kartenausschnitt verdeutlicht.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ und die Begründung dazu können in der Nebenstelle der Gemeindeverwaltung in der Stargarder Straße 28, 30900 Wedemark, Ortsteil Mellendorf, während der Sprechstunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wedemark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08/04 „Celler Straße“ in Kraft.

Wedemark, den 20.11.2008

GEMEINDE WEDEMARK
 Tjark Bartels
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —